

## Nachweis der Früherkennungsuntersuchung

Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet\*, bei der Anmeldung von Kindern darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten den Nachweis der Früherkennungsuntersuchung vorlegen bzw. diese durchführen lassen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder- Untersuchungsheftes des Gemeinsamen Ausschusses („Gelbes U- Heft“). Es genügt auch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes, eventuell anfallende Kosten für eine solche Bescheinigung tragen jedoch die Personensorgeberechtigten.

- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde vorgelegt
- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Untersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.

Das Gespräch fand statt am .....

Datum

in.....

Ort

.....  
Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

.....  
Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

\*Amtliches ministeriellen Schreiben Nr.: VI/ 4/7360/293/07/HO vom 11.03.2008 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in Berufung auf § 13 AVBayKiBiG und § 3 sowie § 1 Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG i. V. m. § 8a Abs.2 SGB VIII